

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EWG (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 26/7/2021 SEITE 1 VON 17
	PRODUKT: V LIVING WHEEL CLEANER - FELGENREINIGER	

ABSCHNITT 1. IDENTIFIZIERUNG DER SUBSTANZ / GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 – Produktkennzeichnung:

V Living Wheel Cleaner – Felgenreiniger
UFI: 7TVH-80UQ-X002-KAKC

1.2 - Relevante ermittelte Verwendung der Substanz oder des Gemischs und vermeidbare Verwendung

Angemessener Verwendungszweck: Reinigungsmittel für die Reinigung von Felgen
 Vermeidbarer Gebrauch: Jeglicher Gebrauch ist nicht in diesem Abschnitt oder im Abschnitt 7.3 dargelegt

1.3 - Lieferantenidentifizierung des Sicherheitsdatenblattes

Vertreiber:
 Vegas Cosmetics GmbH
 Otto-Hahn-Str. 13
 64823 Groß-Umstadt
 Tel: +49 (06078) 968110
 Email: info@vegascosmetics.de

1.4 - Telefonnummer des Notrufdienstes

Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn
 Tel.: + 49 0228 / 19240

ABSCHNITT 2. GEFAHRENERKENNUNG

2.1 – Einordnung der Substanz oder des Gemischs

Das Produkt wurde gemäß DER VERORDNUNG 1272/2008 (CLP) eingestuft und gekennzeichnet.

Eye Dam 1: Schwere Augenschäden / Augenirritationen, Kategorie 1, H318
 Met Corr 1: Für Metall ätzende Substanzen oder Gemische, Kategorie 1, H290

2.2 - Warnhinweise



Gefahr

Gefahrenhinweis

Eye Dam 1 – H318 – Verursacht schwere Augenschäden.
 Met Corr 1: H290 – Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Sicherheitshinweis

P101 – Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
 P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P234 – Nur in Originalverpackung aufbewahren.
 P280 - Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
 P305+P351+P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
 Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
 P310 – Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EWG (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 26/7/2021 SEITE 2 VON 17
	PRODUKT: V LIVING WHEEL CLEANER - FELGENREINIGER	

P390 – Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

P501: Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung zur Abfallbehandlung entsorgen.

Substanzen, die zur Einstufung beitragen:

TETRNATRIUM EDTA (CAS: 64-02-8), Alkohole C12-13-verzweigt und linear, ethoxyliert (CAS: 160901-19-9)

UFI: 7TVH-80UQ-X002-KAKC

2.3 – Sonstige Gefahren

Das Produkt entspricht nicht den PBT/vPvB-Kriterien.

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG / INFORMATION ÜBER BESTANDTEILE

3.1 – Substanzen

Nicht anwendbar

3.2 – Gemische

Chemische Bezeichnung: Gemisch auf Basis von Tensiden und komplexen Wirkstoffen.

In Übereinstimmung mit dem Anhang II der Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (Punkt 3), enthält das Produkt:

Komponente	Konzentration	CAS-Nr. / EINECS-Nr.	REACH- Verzeichnis	Einstufung / Signalwort	Piktogramm / Gefahrenwarnungen
Natriumdetat ethylenediaminetetraacetate(1)	<5%	64-02-8 200-573-9	01- 2119486762-27-x	Automatische Klassifizierung: Acute tox 4, Eye Dam 1, STOT RE 2: Gefahr	GHS05, GHS07, GHS08 H302+H3332, H318, H373
Alkohole C12-C13, verzweigt und linear, ethoxyliert_(1)	<5%	160901-19-9 931-954-4	01- 2119490233-42-x	Automatische Klassifizierung: Eye Irrit 2 Achtung	GHS09 H400, H412
Nitilotriessigsäure Trinatrium (1)	<5%	5064-31-3 225-768-6	01- 2119519239-36-x	Vereinheitlicht Acute tox 4, Carc 2, Eye irrit 2 Achtung	GHS07, GHS08 H302, H351, H319
Natriumhydroxid (1)	<5%	1310-73-2 215-185-5	01- 2119457892-27-x	Automatische Klassifizierung Eye Dam 1, Met Corr 1, Skin Corr 1A Gefahr	GHS05 H318, H290, H314

(1) Substanz, die ein Risiko für die Gesundheit oder für die Umwelt darstellt, und die die aufgestellten Vorschriftskriterien (EU) Nr. 2020/878 beachtet

Für mehr Informationen bezüglich der Gefährdung auf Grund von Substanzen, siehe Abschnitt 11,12 und 16.

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EWG (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 26/7/2021 SEITE 3 VON 17
	PRODUKT: V LIVING WHEEL CLEANER - FELGENREINIGER	

Bei Symptomen infolge einer Vergiftung, können nach Aussetzung nachträglich auftreten. Im Zweifelfall eines direkten Kontakts zum chemischen Produkt oder bei Auftretung von Symptomen, verlangen Sie nach medizinischer Versorgung und zeigen Sie das Sicherheitsdatenblatt dieses Produktes vor.

Einatmung:

Handelt es sich um ein Produkt, das keine klassifizierten Substanzen enthält, die für das Einatmen gefährlich sind, wird jedoch in Fällen von Vergiftungssymptomen empfohlen den Betroffenen vom Ort zu entfernen und frische Luft zu Verfügung zu stellen. Sollten die Symptome anhalten, bitten Sie um medizinische Versorgung.

Hautkontakt:

Handelt es sich um ein Produkt, dass keine klassifizierten Substanzen enthalten, die für den Kontakt mit der Haut gefährlich sind, reinigen Sie die Haut mit kaltem Wasser und neutraler Seife. Bei schwerwiegender Veränderung, suchen Sie einen Arzt auf.

Augenkontakt:

Spülen Sie die Augen mit Wasser bei Raumtemperatur gründlich für mindestens 15 Minuten. Vermeiden Sie, dass der Betroffene die Augen schließt. Bei Nutzung von Kontaktlinsen, müssen diese immer entfernt werden, sodass sie nicht an den Augen haften und – folglich – keine zusätzlichen Schäden entstehen können. In allen Fällen muss nach dem Auswaschen so schnell wie möglich ein Arzt aufgesucht werden, wobei Sicherheitsdatenblatt bereithalten sollen.

Konsumierung / Einnahme:

Leiten Sie kein Erbrechen herbei. Sollte dies wiederum dazu führen, halten Sie den Kopf schräg nach vorne um das Einatmen zu vermeiden. Stellen Sie den Betroffenen ruhig. Spülen Sie den Mund und Rachen durch, da die Möglichkeit besteht, dass Organe bereits betroffen wurden.

4.2 - Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Akute Auswirkungen und Verzögerungen sind in Punkt 2 und 11 angegeben.

4.3 - Anzeichen für dringende medizinische Versorgung und notwendige Sonderbehandlungen:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 - Löschmittel:

Geeignete Mittel zur Feuerbekämpfung:

Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen, bei Bearbeitung und beim Gebrauch, nicht entflammbar. Brandfällen in Verbindung mit der Bearbeitung, benutzen Sie einen bevorzugten Feuerlöscher auf Pulverbasis (Löschungspulver ABC) der gemäß den Brandschutzverordnung entspricht.

Ungeeignete Mittel zur Feuerbekämpfung:

Nicht relevant

5.2 - Von dem Stoff oder Gemisch besonders ausgehende Gefahren:

Da Konsequenzen von einer Verbrennung oder dem thermischen Zerfall hervorgehen können, entstehen Nebenprodukte der Reaktion, die höchst toxisch sein können und folglich ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 - Empfehlung für Feuerwehreinsatzkräfte:

Der Gebrauch einer vollkörperdeckenden Schutzkleidung und ein eigenes Atemschutzgerät werden abhängig von der Brandgröße erforderlich sein. Stellen Sie ein Minimum an Notfalleinrichtungen (Feuerlöschdecken, Erste-Hilfe-Kasten, etc.) gemäß der Richtlinien 89/654/EWG zur Verfügung.

	<h1>SICHERHEITSDATENBLATT</h1> <p>Gemäß 1906/2006/EWG (REACH), 2020/878/EU</p>	Ausgabe: 26/7/2021 SEITE 4 VON 17
	PRODUKT: V LIVING WHEEL CLEANER - FELGENREINIGER	

Zusätzliche Vorkehrungen:

Handeln Sie gemäß des internen Notfallplans und gemäß der Datenblätter bezüglich auftretender Unfälle und anderen Notfällen. Löschen Sie die Zündquelle. In Brandfällen, kühlen Sie die Behältnisse und Container der Produkte, die entzündungsanfällig sind, vor Explosionen oder vor "BLEVE" als Folge von steigenden Temperaturen. Vermeiden Sie den Austritt genutzter Brandbekämpfungsmittel in der Nähe von Gewässern.

ABSCHNITT 6. ANGEWANDTE MAßNAHMEN IN UNERWARTETEN BRANDFÄLLEN

6.1 - Personenbezogene Vorkehrungen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen:

Isolieren Sie immer die Brände, damit kein zusätzliches Risiko für Personen, die diese Aufgabe ausführen, darstellt. Angesichts eines potenziellen Kontakts mit dem ausgelaufenen Produkt, ist der Gebrauch von persönlichen Schutzvorrichtungen verpflichtend (siehe Abschnitt 8). Evakuieren Sie die Räumlichkeiten und halten Sie ungeschützte Personen fern.

6.2 - Umweltschonende Vorkehrungen:

Das Produkt ist nicht als umweltschädlich eingestuft. Von Abflüssen, Gewässern und Grundwasser fernzuhalten.

6.3 - Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Es wird empfohlen:

Nehmen Sie den verschütteten Stoff durch Sand oder durch ein träges aufnahmefähiges Mittel auf und setzen Sie es an einen sicheren Ort. Nehmen Sie den Stoff nicht mit Sägespanen oder anderen brennbaren Aufnahmemittel auf. Bei jeglichen Bedenken, die für die Beseitigung relevant sind, schlagen Sie den Abschnitt 13 auf.

6.4 - Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Vorkehrungen für eine sichere Handhabung:

A. Vorkehrungen für den sicheren Umgang

Halten Sie die gültigen Gesetzgebungen zur Vermeidung von berufsbedingten Gefahren ein. Halten Sie die luftdichten Gefäße geschlossen. Kontrollieren Sie den austretenden Stoff und Abfall und entfernen Sie diese mit sicheren Methoden (Abschnitt 6). Vermeiden Sie den Austritt aus dem Behältnis. Halten Sie Ordnung und Sauberkeit, wo mit dem Gefahrenprodukt gehandhabt wird.

B. Technische Empfehlungen für Brand- und Explosionsvorkehrungen.

Für nichtentflammbare Produkte in normalen Lagerbedingungen, Handhabung und Gebrauch wird empfohlen das Produkt mit langsamer Geschwindigkeit zu transportieren, um die Entstehung von elektronischer Ladung zu vermeiden, die die nichtentflammbaren Produkte beeinträchtigen kann. Schlagen Sie Abschnitt 10, bezüglich vermeidbarer Bedingungen und Materialien auf.

C. Technische Empfehlung zur Prävention von ergonomischen und toxischen Gefahren.

Weder essen, noch trinken Sie während des Umgangs. Waschen Sie die Hände nachträglich mit geeigneten Reinigungsprodukten.

	<h1 style="margin: 0;">SICHERHEITSDATENBLATT</h1> <p style="margin: 0;">Gemäß 1906/2006/EWG (REACH), 2020/878/EU</p>	Ausgabe: 26/7/2021 SEITE 5 VON 17
	PRODUKT: V LIVING WHEEL CLEANER - FELGENREINIGER	

D. Technische Empfehlung zur Prävention von Umweltrisiken.

wird empfohlen absorbierendes Material in unmittelbarer Nähe bereit zu stellen. (siehe Abschnitt 6.3).

7.2 - Bedingungen zur sicheren Lagerungen, einschließlich eventueller Unverträglichkeit:

A. Technische Lagermaßnahmen.

Mindesttemperatur: 5 °C
 Maximaltemperatur: 30 °C
 Maximale Aufbewahrungszeit: 6 Monate

B. Allgemeine Lagerbedingungen.

Vermeiden Sie Kältequellen, Strahlung, elektrische Spannung und den Kontakt mit Lebensmittel. Für weitere Information, siehe Abschnitt 10.5.

7.3 - Besondere Endanwendung / en:

Abgesehen von den bereits genannten Angaben, ist es nicht erforderlich jegliche besondere Gebrauchsempfehlung dieses Produktes anzuwenden.

ABSCHNITT 8. KONTROLLE DER AUSSETZUNG / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 - Kontrollparameter:

Substanzen, deren Grenzwerte, für tätigkeitsbedingte Aussetzung am Arbeitsplatz, kontrolliert werden müssen Gesetzesverordnung 24/2012 geändert durch die GV 88/2015 und GV 1/2021:

NP 1796: 2014

Natriumhydroxid, CAS 1310-73-2, EINECS: 215-185-5

Umweltgrenzwerte

VLE-MP

VLE-CD

2 mg/m³

DNEL (Belegschaft):

Natriumhydroxid, CAS 1310-73-2, EINECS: 215-185-5

	systematisch kurze Aussetzung	Orte	systematisch lange Aussetzung	Orte
Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	1 mg/m ³
Haut	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant

Tetrasodium ethylenediaminetetraacetate, CAS: 64-02-8, EINECS: 200-573-9

	systematisch kurze Aussetzung	Orte	systematisch lange Aussetzung	Orte
Einatmung	Nicht relevant	3 mg/m ³	Nicht relevant	1,5 mg/m ³
Haut	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant

Trisodium Nitrilotriessigsäure, CAS: 5064-31-3, EINECS: 225-768-6

	systematisch kurze Aussetzung	Orte	systematisch lange Aussetzung	Orte
Einatmung	9,6 mg/m ³	Nicht relevant	3,2 mg/m ³	Nicht relevant

	SICHERHEITSDATENBLATT			Ausgabe: 26/7/2021
	Gemäß 1906/2006/EWG (REACH), 2020/878/EU			SEITE 6 VON 17
PRODUKT: V LIVING WHEEL CLEANER - FELGENREINIGER				

Haut	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant

DNEL (População):

Natriumhydroxid, CAS 1310-73-2, EINECS: 215-185-5

	systematisch	Orte	systematisch	Orte
	kurze Aussetzung		lange Aussetzung	
Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	1 mg/m ³
Haut	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant

Tetrasodium ethylenediaminetetraacetate, CAS: 64-02-8, EINECS: 200-573-9

	systematisch	Orte	systematisch	Orte
	kurze Aussetzung		lange Aussetzung	
Einatmung	Nicht relevant	1,2 mg/m ³	Nicht relevant	0,6 mg/m ³
Haut	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	25 mg/kg	Nicht relevant

Alkohole C12-C13-verzweigt und linear, ethoxyliert, CAS: 160901-19-9, EINECS: 931-954-4

	systematisch	Orte	systematisch	Orte
	kurze Aussetzung		lange Aussetzung	
Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	87 mg/m ³	Nicht relevant
Haut	Nicht relevant	Nicht relevant	1250 mg/kg	Nicht relevant
Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	25 mg/kg	Nicht relevant

Trisodium Nitritotriessigsäure, CAS: 5064-31-3, EINECS: 225-768-6

	systematisch	Orte	systematisch	Orte
	kurze Aussetzung		lange Aussetzung	
Einatmung	2,4 mg/m ³	Nicht relevant	0,8 mg/m ³	Nicht relevant
Haut	Nicht relevante	Nicht relevant	Nicht relevante	Nicht relevant
Oral	0,9 mg/kg	Nicht relevant	0,3 mg/kg	Nicht relevant

PNEC:

Tetrasodium ethylenediaminetetraacetate, CAS: 64-02-8, EINECS: 200-573-9

STP	43 mg/L	Süßwasser	2,2 mg/L
Boden	0,72mg/kg	Meerwasser	0,22 mg/L
Aussetzung	1,2 mg/L	Sedimente (Süßwasser)	Nicht relevant
Einnahme	0,056 g/kg	Sedimente (Meerwasser)	Nicht relevant

Alkohole C12-C13-verzweigt und linear, ethoxyliert, CAS: 160901-19-9, EINECS: 931-954-4

STP	10000 mg/L	Süßwasser	0,08 mg/L
Boden	1mg/kg	Meerwasser	0,088 mg/L
Aussetzung	0,003 mg/L	Sedimente (Süßwasser)	63,83 mg/kg
Einnahme	Nicht relevant	Sedimente (Meerwasser)	6,38 mg/kg

Trisodium Nitritotriessigsäure, CAS: 5064-31-3, EINECS: 225-768-6

STP	270 mg/L	Süßwasser	0,93 mg/L
Boden	Nicht relevant	Meerwasser	0,093 mg/L
Aussetzung	0,8 mg/L	Sedimente (Süßwasser)	Nicht relevant
Einnahme	Nicht relevant	Sedimente (Meerwasser)	Nicht relevant

8.2 - Kontrolle der Aussetzung:

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EWG (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 26/7/2021 SEITE 7 VON 17
	PRODUKT: V LIVING WHEEL CLEANER - FELGENREINIGER	

A - Allgemeine Sicherheits- und Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Da die Präventionsmaßnahme ist die Anwendung von grundlegender individueller Schutzausstattung mit dem entsprechenden CE-Kennzeichnung empfohlen. Da die Präventionsmaßnahme ist die Anwendung von grundlegender individueller Schutzausstattung mit dem entsprechenden CE-Kennzeichnung empfohlen. Für mehr Information zur individuellen Schutzausstattung (Lagerung, Anwendung, Sauberkeit, Wartung, Sicherheitsklasse,...), schlagen Sie im bereitgestellten Informationsfaltblatt des Herstellers zur PSA nach. Die in diesem Punkt stehenden Angaben, beziehen sich auf das reine Produkt. Die Sicherheitsmaßnahmen für das verdünnte Produkt können je nach Verdünnungsgrad, Gebrauch und Anwendungsmethoden, etc. variieren. Um die Installationskonformität der Notfallduschen und / oder Augenduschen in Lagern zu bestimmen, muss die Regelung in Bezug auf die Lagerung des chemischen Produktes berücksichtigt werden und in allen Fällen anwendbar sein. Für mehr Informationen siehe Abschnitt 7.1 und 7.2.

Jede hier vorliegende Information ist eine Empfehlung. Ihre Umsetzung ist seitens der Präventionsdienste beruflicher Risiken wichtig, auf Grund von Unwissenheit gegenüber zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen, die das Unternehmen zur Verfügung stellen kann.

B - Atemschutz:

In Fällen von Nebelbildung oder Überschreitung der Aussetzungsgrenze im beruflichen Rahmen, wird die Gebrauch von Schutzausstattung notwendig sein.

C - Besonderer Händeschutz.

- Verpflichtender Händeschutz: Schutzhandschuhe gegen geringe Risiken. CE Kat I
- Bemerkungen: Ersetzen Sie vor Auftritt jeglicher Zerfallsanzeichen Für verlängerte Aussetzung mit dem Produkt bei beruflicher / industrieller Nutzung, wenden Sie sich an die empfohlene Verwendung der Handschuhe CE III. In Übereinstimmung mit den Normen EN 420: 2004+A1: 2010 und EN ISO 374-1: 2016+A1: 2018.

D – Augen- und Gesichtsschutz

- Verpflichtender Gesichtsschutz: Panoramabrillen gegen Spritzer / Spiegelungen, CE Kat II, Normen EN 166: 2001, EN ISO 4007: 2018
- Bemerkungen: Säubern Sie täglich und desinfizieren Sie regelmäßig gemäß Anweisungen des Herstellers. Ihre Anwendung wird bei Spritzgefahr empfohlen.

E – Körperschutz

- Verpflichtender Körperschutz, Arbeitskleidung, CE Kat I-Maske, Bemerkungen: Ersetzen Sie vor Auftritt jeglicher Zerfallanzeichen. Für verlängerte Aussetzung mit dem Produkt bei beruflicher / industrieller Nutzung ist CEIII, gemäß der Normen EN ISO 6529: 2013, EN ISO 6530: 2005, EN ISO 13688: 2013, EN 464: 1995
- Bemerkungen: Ersetzen Sie die Stiefel vor Auftritt jeglicher Zerfallanzeichen. Für verlängerte Aussetzung mit dem Produkt bei beruflicher / industrieller Nutzung ist CE III gemäß den Normen EN ISO 20345: 2012 und EN 13832-1: 2007

F – Zusätzliche Notfallmaßnahmen

- Notdusche, Normen ANSI 2358-1: 2011, ISO 3864-1: 2011, ISSO 3864-1: 2011
- Augendusche, Normen DIN 12 899, ISO 3864-1: 2011, ISO 3864-4: 2011

Kontrolle der Umweltaussetzungen:

Auf Grund der Gesetzgebung zum Schutz der Umwelt, ist es empfohlen überdurchschnittlichen Austritt des Produkts und seiner Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Für weitere Information, siehe Abschnitt 7.1 D.

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung gemäß Gesetzesverordnung Nr. 127/2013 (Richtlinie 2010/75/EU), weißt dieses Produkt auf folgende Merkmale auf:

VOC (Abgabe): 0 % Gewicht

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EWG (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 26/7/2021 SEITE 8 VON 17
	PRODUKT: V LIVING WHEEL CLEANER - FELGENREINIGER	

Dichte des VOCs bei 20 °C: 0,01 kg/m³ (0,01 g/L)
 Kohlenstoffposition: 12
 Durchschnittliches Molekulargewicht: 184,3

ABSCHNITT 9. PHYSISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 – Informationen zu den grundlegenden physischen und chemischen Eigenschaften:

Physische Zustand bei 20°C	FLÜSSIGKEIT
Siedetemperatur bei Luftdruck	100 - 1390 °C
Dampfdruck bei 20°C	2350 Pa
Dampfdruck bei 50°C	12380,97 Pa (12,38 kPa)
Verdunstungsgeschwindigkeit bei 20°C	Nicht relevant*
Dichte, 20°C	1045,6 kg/m ³
Dichteverhältnis, 20°C	1,046
Dynamische Viskosität, 20°C	Nicht relevant *
Kinematische Viskosität, 20°C	Nicht relevant *
Konzentration	Nicht relevant *
pH	Nicht relevant *
Dampfdichte, 20°C	Nicht relevant *
Teilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Nicht relevant *
Löslichkeit in Wasser, 20°C	Nicht relevant *
Löslichkeitseigenschaft	Nicht relevant *
Zersetzungstemperatur	Nicht relevant *
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht relevant *
Entzündungstemperatur	Nicht brennbar (>60°)
Selbstentzündungstemperatur	320°C
Untere Entzündungsgrenze	Nicht relevant *
Obere Entzündungsgrenze	Nicht relevant *

9.2 – Weitere Informationen:

Oberflächenspannung, 20°C: Nicht relevant *
 Brechungsrate: Nicht relevant *

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 - Reaktivität:

Es sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, wenn die technischen Lageranweisungen für chemische Produkte befolgt werden.

10.2 - Chemische Stabilität:

Unter Umgangs-, Lager- und Verwendungsbedingungen chemisch stabil.

10.3 - Möglichkeit einer gefährlichen Reaktion:

Unter den Bedingungen, sind keine gefährlichen Reaktionen, die einen exzessiven Druck oder eine exzessive Temperatur produzieren, zu erwarten.

10.4 - Vermeidbare Bedingungen:

Geeignet für Anwendung und Lagerung bei Raumtemperatur:

- Schock und Reibung: Nicht anwendbar
- Kontakt mit Luft: Nicht anwendbar
- Erwärmung: Nicht anwendbar
- Sonnenlicht: Nicht anwendbar

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EWG (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 26/7/2021 SEITE 9 VON 17
	PRODUKT: V LIVING WHEEL CLEANER - FELGENREINIGER	

- Luftfeuchtigkeit: Nicht anwendbar

10.5 - Unverträgliche Materialien:

- Säuren: Starke Säuren vermeiden
- Wasser: Nicht anwendbar
- Oxidationsmittel: Vorsicht
- Brennbare Stoffe: Nicht anwendbar
- Weitere Stoffe: Nicht anwendbar

10.6 - Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitt 10.3, 10.4 und 10.5, um sich speziell über die Zerfallsprodukte zu informieren. Je nach den Zersetzungsbedingungen können als Folge davon komplexe Gemische chemischer Stoffe freigesetzt werden: Kohlenstoffdioxid (CO₂), Kohlenstoffmonoxid und weitere organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE HINWEISE

11.1 - Informationen bezüglich toxikologische Wirkungen:

Über das Produkt selbst liegen keine Daten von Versuchen zu den toxikologischen Eigenschaften vor.

Gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

In Fälle wiederholter und verlängerter Aussetzung oder erhöhter Konzentration, die über den Arbeitsplatzgrenzwerten liegen, können je nach Aussetzungswert gesundheitsschädliche Auswirkungen auftreten.

A. Einnahme (akute Auswirkung):

- Akute Toxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und geben keine klassifizierten Stoffe an, die für die Einnahme als gefährlich eingestuft sind. Für mehr Information, siehe Abschnitt 3.
- Verätzungen/Irritation: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und geben keine klassifizierten Stoffe an, die für den Artikel gefährlich eingestuft sind. Für mehr Information siehe Abschnitt 3.

B. Einatmung (akute Auswirkung):

- Akute Toxizität: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und geben keine klassifizierten Stoffe an, die für die Einnahme als gefährlich eingestuft sind. Für mehr Information, siehe Abschnitt 3.
- Verätzungen/Irritation: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und geben keine klassifizierten Stoffe an, die für den Artikel gefährlich eingestuft sind. Für mehr Information, siehe Abschnitt 3.

C. Kontakt mit den Augen und der Haut (akute Auswirkung):

- Kontakt mit Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und geben keine klassifizierten Stoffe an, die für den Hautkontakt als gefährlich eingestuft sind. Für mehr Information, siehe Abschnitt 3.

Kontakt mit Augen: erhebliche Augenschäden nach Kontakt

D. CMR-Auswirkungen (krebserzeugend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend):

- Krebserzeugend: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und geben keine klassifizierten Stoffe an, die für die genannten Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für mehr Information, siehe Abschnitt 3.

IARC: Nicht relevant

- Erbgutverändernd: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und geben keine klassifizierten Stoffe an, die für den Artikel gefährlich eingestuft sind. Für mehr Information, siehe Abschnitt 3.
- Fortpflanzungsgefährdend: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EWG (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 26/7/2021 SEITE 10 VON 17
	PRODUKT: V LIVING WHEEL CLEANER - FELGENREINIGER	

erfüllt und geben keine klassifizierten Stoffe an, die für den Artikel gefährlich eingestuft sind. Für mehr Information, siehe Abschnitt 3.

E. Sensibilisierende Wirkungen:

-Atmung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und geben keine klassifizierten Stoffe an, die für die sensibilisierenden Wirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für mehr Information, siehe Abschnitt 3.

-Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und geben keine klassifizierten Stoffe an, die für den Artikel gefährlich eingestuft sind. Für mehr Information, siehe Abschnitt 3.

F. Toxizität für bestimmte Zielorgane (STOT), Aussetzungszeitraum:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und geben keine klassifizierten Stoffe an, die für den Artikel gefährlich eingestuft sind. Für mehr Information, siehe Abschnitt 3.

G. Toxizität für bestimmte Zielorgane (STOT), wiederholte Aussetzung:

- Toxizität für bestimmte Zielorgane (STOT), wiederholte Aussetzung: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und geben keine klassifizierten Stoffe an, die für den Artikel gefährlich eingestuft sind. Für mehr Information, siehe Abschnitt 3.

- Haut: Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und geben keine klassifizierten Stoffe an, die für den Artikel gefährlich eingestuft sind. Für mehr Information, siehe Abschnitt 3.

H- Einatmungsgefahr:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt und geben keine klassifizierten Stoffe an, die für den Artikel gefährlich eingestuft sind. Für mehr Information, siehe Abschnitt 3.

Weitere Informationen: Nicht relevant

Bestimmte toxikologische Informationen bezüglich der Substanzen:

Natriumhydroxid, CAS 1310-73-2, EINECS: 215-185-5

1

	Akute Toxizität	Gattung
CL50 Einatmung	>5 mg/L(4 h)	
DL50 Haut	>2000 mg/Kg	
DL50 Oral	>2000 mg/Kg	

Tetrasodium ethylenediaminetetraacetate, CAS: 64-02-8, EINECS: 200-573-9

	Akute Toxizität	Gattung
CL50 Einatmung	11 mg/L(4 h) (ATEi)	
DL50 Haut	>2000 mg/Kg	
DL50 Oral	1913 mg/Kg	Ratte

Alkohole C12-C13-verzweigt und linear ethoxyliert, CAS: 160901-19-9, EINECS: 931-954-4

	Akute Toxizität	Gattung
CL50 Einatmung	>20 mg/L(4 h)	
DL50 Haut	>2000 mg/Kg	
DL50 Oral	500 mg/Kg	Ratte

Schätzung der akuten Toxizität (ATE Mix):

	ATE Mix	unbekannte akutgiftige Bestandteile
Einatmung	323,53 mg/L (4 h) (Berechnungsmethode)	0%
Haut	>2000 mg/kg (Berechnungsmethode)	Nicht anwendbar
Oral	12857,91 mg/Kg (Berechnungsmethode)	0%

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EWG (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 26/7/2021 SEITE 11 VON 17
	PRODUKT: V LIVING WHEEL CLEANER - FELGENREINIGER	

ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE INFORMATIONEN

Über das Produkt selbst liegen keine Daten von Versuchen zu den ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 - Toxizität

Natriumhydroxid, CAS 1310-73-2, EINECS: 215-185-5

	Akute Toxizität	Art	Gattung
CL50	189 mg/L (48h)	Leuciscus idus	Fisch
EC50	3 mg/L	Grangon grangon	Krebstier
EC50	Nicht relevant		

Tetrasodium ethylenediaminetetraacetate, CAS: 64-02-8, EINECS: 200-573-9

CL50	121 mg/L (96h)	Lepomis macrochirus	Fisch
EC50	140 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC50	Nicht relevant		

Alkohole C12-C13-verzweigt und linear, ethoxyliert, CAS: 160901-19-9, EINECS: 931-954-4

CL50	>0,1 - 1 mg/L (96h)		Fisch
EC50	>0,1 - 1 mg/L (48 h)		Krebstier
EC50	>0,1 - 1 mg/L (72 h)		Alge

Trisodium Nitritotriessigsäure, CAS: 5064-31-3, EINECS: 225-768-6

CL50	240,4 1 mg/L (96h)	Carassius auratus	Fisch
EC50	950 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krebstier
EC50	510 mg/L (72 h)	Mycrocystis aeruginosa	Alge

12.2 - Fortbestehen und Abbaubarkeit:

Nicht vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Tetrasodium ethylenediaminetetraacetate, CAS: 64-02-8, EINECS: 200-573-9

	Bioakkumulationspotenzial
BCF	2
Log POW	-1,3
Potenzial	Niedrig

12.4 Mobilität im Boden:

Tetrasodium ethylenediaminetetraacetate, CAS: 64-02-8, EINECS: 200-573-9

Aufnahme/Desorption		Flüchtigkeit	
KOC	1046	Henry	0 Pa m ³ /mol
Schlussfolgerung	Niedrig	trockener Boden	Nein
Oberflächenspannung	Nicht relevant	feuchter Boden	Nein

	<h1>SICHERHEITSDATENBLATT</h1> <p>Gemäß 1906/2006/EWG (REACH), 2020/878/EU</p>	Ausgabe: 26/7/2021 SEITE 12 VON 17
	PRODUKT: V LIVING WHEEL CLEANER - FELGENREINIGER	

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Auswertung:

Das Produkt entspricht nicht den PBT/vPvB-Kriterien.

12.6 Weitere schädliche Auswirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13. TREFFENDE ENTSORGUNGSERWÄGUNGEN

13.1 – Methoden zur Abfallbehandlung

Code: 20 01 30* - Reinigungsmittel nicht unter 20 01 29 erfasst
 Abfallart (Verordnung EU 1357/2014): Nicht gefährlich

Abfallart (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014): Nicht relevant

Abfallentsorgung (Entsorgung und Verwertung):

Befragen Sie einen zugelassenen Abfallberater für Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß der Anhänge 1 und 2 (Richtlinie 2008/98/CE, Verordnung Nr. 209/2004 vom 3. März, Gesetzesverordnung Nr. 73/2011). Gemäß der Vorschriften 15 01 (Kommissionsbeschluss 2014/955/EU), in Fall, dass die Verpackung in direkten Kontakt mit dem Produkt gekommen ist, wird es auf die gleiche Weise behandelt, wie das Produkt selbst. Sei es nicht der Fall, wird es nicht als gefährlicher Abfall behandelt. Es ist nicht empfohlen die Abfälle über das Abwasser entsorgen. Siehe Abschnitt 6.2.

Abfallverwaltungsbezogene Vorschriften:

In Übereinstimmung mit dem Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1907/2006 (REACH) werden sie den Gemeinschaftsdiensten oder den Behörden im Bereich der Abfallentsorgung dargestellt.

Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 2008/98/EWG, Kommissionsbeschluss 2014/955/EU, Verordnung (EU) Nr. 1357/201. Nationale Rechtsvorschrift: Gesetzesverordnung Nr. 73/2011

ABSCHNITT 14. INFORMATIONEN BEZÜGLICH TRANSPORT

Landtransport von gefährlichen Gütern:

Unter Anwendung des ADR 2021 und RID 2021:

14.1 – UN-Nummer	UNI 1760
14.1 – Offizielle Transportbezeichnung	ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, NSA (Natriumhydroxid)
14.3 – Gefahrenklassen für den Transport	8
Etiketten	8
14.4 – Verpackungsgruppe	II
14.5 – Umweltgefahren	Nein
14.6 – Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verbraucher	274
Besondere Anordnungen	E
Vorschriften für Beschränkungen in Tunneln	Siehe Abschnitt 9
Chemisch und physische Eigenschaften	5 L
Begrenzte Mengen	
14.7 – Massengutbeförderung in Übereinstimmung mit Anlage II der MARPOL-Konvention und der IBC-Code	Nicht relevant

Transport von Gefahrgüter auf dem Luftweg:

Unter Anwendung von IATA/ICAO 2021:

	<h1>SICHERHEITSDATENBLATT</h1> <p>Gemäß 1906/2006/EWG (REACH), 2020/878/EU</p>	Ausgabe: 26/7/2021 SEITE 13 VON 17
	PRODUKT: V LIVING WHEEL CLEANER - FELGENREINIGER	

14.1 – UN-Nummer	UNI 1760
14.1 – Offizielle Transportbezeichnung	ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, NSA (Natriumhydroxid)
14.3 – Gefahrenklassen für den Transport Etiketten	8 8
14.4 – Verpackungsgruppe	II
14.5 – Umweltgefahren	Nein
14.6 – Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verbraucher Besondere Anordnungen Vorschriften für Beschränkungen in Tunneln Chemisch und physische Eigenschaften Begrenzte Mengen	Siehe Abschnitt 9
14.7 – Massengutbeförderung in Übereinstimmung mit Anlage II der MARPOL-Konvention und der IBC-Code	Nicht relevant

Transport von Gefahrgütern auf dem Seeweg:

Unter Anwendung von IMDG 39-18:

14.1 – UN-Nummer	UNI 1760
14.1 – Offizielle Transportbezeichnung	ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, NSA (Natriumhydroxid)
14.3 – Gefahrenklassen für den Transport Etiketten	8 8
14.4 – Verpackungsgruppe	II
14.5 – Umweltgefahren	Nein
14.6 – Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verbraucher Besondere Anordnungen Vorschriften für Beschränkungen in Tunneln Chemisch und physische Eigenschaften Begrenzte Mengen	274, 223 F-A, S-B Siehe Abschnitt 9 5 L Nicht relevant
14.7 – Massengutbeförderung in Übereinstimmung mit Anlage II der MARPOL-Konvention und der IBC-Code	Nicht relevant

ABSCHNITT 15. INFORMATIONEN ÜBER RECHTSVORSCHRIFTUNGEN

15.1 Bestimmte Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften und –gesetzgebungen für die Substanz oder das Gemisch:

In der Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) zur Zulassung in Frage kommende Substanzen: Nicht relevant
In dem Anhang XIV der REACH beinhaltende Substanzen (Zulassungsliste) und Gültigkeitsdatum: Nicht relevant

Verordnung (CE) 1005/2009 bezüglich Substanzen, die die Ozonschicht abbauen: Nicht relevant

Artikel 95, Verordnung (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012, betrifft Export und Import gefährlich chemischer Produkte: Nicht relevant

Verordnung (EC) Nr. 648/2004 über Reinigungsmittel:

In Übereinstimmung mit dieser Verordnung, erfüllt das Produkt die nachstehenden Punkte:

Die in diesem Gemisch enthaltenden Tenside erfüllen die Kriterien der vorgeschriebenen biologischen Abbaubarkeit in der Verordnung (EWG) Nr. 648/2004 bezüglich Reinigungsmittel. Die Daten, die diese Bestätigung rechtfertigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung und werden bei Direktanfragen oder bei Anfrage eines Reinigungsproduktes vorgelegt.

Inhaltsangabe:

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EWG (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 26/7/2021 SEITE 14 VON 17
	PRODUKT: V LIVING WHEEL CLEANER - FELGENREINIGER	

Komponente
 EDTA und entsprechende Salze
 Nichtanionische Tenside
 Parfüme

Konzentrationsbereich
 < 5% m/m
 <5% m/m

Cleanright (www.cleanright.eu) ©A.I.S.E:



Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren;



Vermeiden Sie Augenkontakt. Bei Kontakt mit den Augen, spülen Sie sie gründlich mit Wasser aus.



Menschen mit empfindlicher oder rissiger Haut sollten den Hautkontakt mit dem Produkt vermeiden.



Behalten Sie das Produkt nur im ursprünglichen Behältnis auf.

DV 150/2015 (SEVESO III):

Nicht relevant

Beschränkungen bei der Vermarktung und bei der Nutzung bestimmter Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII, REACH):

Dürfen nicht in Verbindung mit den nachstehenden Objekten verwendet werden:

- Dekorative Gegenstände, die zur Produktion von Licht oder Farben, die durch unterschiedliche Phasen produziert wurden, z.B. dekorative Lampen und Aschenbecher,
- Masken und Dekorationsartikel
- Spiele mit einem oder mehreren Teilnehmern oder Objekten, die als Gebrauchsgegenstand verwendet werden, ebenfalls zum dekorativen Aspekt.

Besondere Bestimmungen bezüglich Schutzmaterialien von Menschen und Umwelt:

Es ist empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblätter zusammengestellten Informationen anzuwenden, um die erforderlichen Maßnahmen zur Risikovermeidung bei dem Umgang, Nutzung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes beizubehalten.

Weitere Gesetzgebungen:

Gesetzesverordnung Nr. 220/2012 vom 10. Oktober legt die Umsetzung der nötigen Verordnungen in ein nationaljuristisches Recht (CE) Nr. 1272/2008 fest. Das Europäische Parlament und der Europarat änderten und hoben am 16. Dezember die Richtlinien Nr.67/548/CEE auf, bezüglich der Einstufung, der Kennzeichnung und der Verpackung der Substanz und Gemischen auf (Verordnung CLP).

Vom Rat am 27. Juni und 1999/45/CE, vom Europäischen Parlament und dem Europarat am 31. Mai und änderten die Verordnung (CE) Nr. 1907/2006 vom Europäischen Parlament und des Europarates am 18. Dezember.

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EWG (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 26/7/2021 SEITE 15 VON 17
	PRODUKT: V LIVING WHEEL CLEANER - FELGENREINIGER	

Gesetzesverordnung Nr. 293/2009 vom 13. Oktober, sichert die die Umsetzung, der sich aus der Verordnung (CE) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und Europarates vom 18. Dezember ergebenden Verpflichtungen in ein nationales Recht, zur Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Einschränkung chemischer Produkte (REACH) und die Einrichtung einer Europäischen Chemikalienagentur.

Gesetzesverordnung Nr. 33/2015 vom 4. März – Es liegen Verpflichtungen auf den Export und Import chemischer Gefahrgüter fest und gewährleisten die Durchsetzung der nationalen Rechtsverordnung der Verordnung (EU) 649/2012 vom Europäischen Parlament und Europarat.

Gesetzesverordnung Nr. 41A/2010 vom 29. April geändert zu Gesetzesverordnung Nr. 206-A/2012 vom 31. August, Gesetzesverordnung Nr. 19A/2014 vom 7. Februar und zu der GV 246-A/2015 vom 21. Oktober, die den Straßen- und Schienentransport von Gefahrgütern regeln.

Gesetzesverordnung Nr. 24/2012. Zur Festigung der Mindestvorschriften des Arbeitnehmerschutzes gegen Sicherheits- und Gesundheitsgefährdung auf Grund von Aussetzung mit chemischen Arbeitsstoffen im beruflichen Rahmen, sind in der Richtlinie 2009/161/EU der Kommission vom 17. Dezember 2009 festgelegt.

Gesetzesverordnung 73/2011 vom 17. Juni – Es handelt sich um die dritte Änderung der Gesetzesverordnung 178/2006 vom 5. September, umgewandelt in die Richtlinie Nr. 2008/98/CE des Europäischen Parlamentes und Europarates vom 19. November, bezieht sich auf die Rückstände. Sie bezieht sich auf die Änderung von verschiedenen juristische Regelungen im Abfallbereich ,geändert in die Gesetzesverordnung 73/2011 vom 17. Juni – Es handelt sich um die dritte Änderung der Gesetzesverordnung 178/2006 vom 5. September, umgewandelt in die Richtlinie Nr. 2008/98/CE des Europäischen Parlamentes und Europarates vom 19. November im Bezug auf Abfälle.

Kommissionsentschluss 2014/955/EU – Europäische Abfallverzeichnis

Verordnung 1223/2009 vom Europäischen Parlament und Europarat vom 30. November 2009 im Bezug auf Kosmetiker

Verordnung (CE) 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009, die die Verordnung (CE) 648/2004 durch das Europäische Parlament und Europarat in Bezug auf Reinigungsmittel, zur Unterstützung ihrer jeweiligen Anhänge V und VI, geändert wurde.

Verordnung (CE) 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006, die die Regelung (CE) 648/2004 durch das Europäische Parlament und Europarat in Bezug auf Reinigungsmittel, zur Unterstützung ihrer jeweiligen Anhänge III und VII, geändert wurde.

Gesetzesverordnung 49/2007 vom 28. Februar, setzt die Umsetzungsbestimmungen der Verordnung (CE) Nr. 648/2004 vom Europäische Parlament und Europarat vom 31. März bezüglich Reinigungsmittel auf.

15.2 - Beurteilung der chemischen Sicherheit:

Der Lieferant hat keine Auswertung der chemischen Sicherheit durchgeführt.

ABSCHNITT 16. WEITERE INFORMATIONEN

Auf das Sicherheitsdatenblatt anwendbare Vorschriften

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit dem ANHANG II erstellt – Leitfaden für die Erstellung der Sicherheitsdatenblätter der Verordnung (EWG) Nr. 1907/2006 (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

	SICHERHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EWG (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 26/7/2021 SEITE 16 VON 17
	PRODUKT: V LIVING WHEEL CLEANER - FELGENREINIGER	

Änderungen an vorherigem Sicherheitsdatenblattes, die die Maßnahmen des Risikomanagements betreffen:

Nicht relevant

Texte der in Abschnitt 2 erwogenen Sätze:

H290– Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H318 – Verursacht schwere Augenschäden.

Texte der in Abschnitt 3 erwogenen Sätze:

Die gegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt an und für sich, sie sind lediglich der Informationstitel und beziehen sich auf individuelle Komponenten, die in Abschnitt 3 aufgeführt sind.

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute tox 4: H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Acute tox 4: H302+H332 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Einatmen.

Aquatic Acute 1: H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 3: H412 – Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Carc 2: H351 – Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Eye Dam 1: H318 – Verursacht schwere Augenschäden.

Eye Irrit 2: H 319 – Verursacht schwere Augenreizung.

Met Corr 1: H290 – Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Skin Corr 1A: H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

STOT RE 2: H373 – Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Einstufungsverfahren:

Eye Dam 1: Berechnungsmethode

Wichtige Ratschläge zur Weiterbildung:

Für das Personal, die mit diesem Produkt in Umgang geraten, wird eine Basisschulung zur Prävention beruflicher Risiken empfohlen, mit der Absicht, dieses Sicherheitsdatenblatt, sowie die Kennzeichnungen und Etiketten des Produktes leichter zu verstehen und zu interpretieren.

Wichtigste literarische Quellen:

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

Abkürzungen und Akronyme:

(ADR) Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

(IMDG) Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

(IATA) Internationale Lufttransportvereinigung

(ICAO) Internationale Zivilluftfahrtorganisation

(CSB) Chemischer Sauerstoffbedarf

(BSB5) Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

(BCF) Biokonzentrationsfaktor

(DL50) Letale Dosis 50

(CL50) Letale Konzentration 50

(EC50) Effektive Konzentration 50

(Log POW) n-Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

(Koc) Verteilungskoeffizienten von organischen Kohlenstoffverbindungen

(CAS) CAS-Nummer (Chemical abstracts service)

(CMR) Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Chemikalien

(DNEL) Expositionswert ohne gesundheitliche Beeinträchtigung (Derived No Effect level)

(CE) EINECS und ELINCS-Nummer

(PBT) Persistente, bioakkumulierende und toxische Substanz

(PNEC) Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No Effect Concentration)

(PSA) Persönliche Schutzausrüstung

	SICHEREHEITSDATENBLATT Gemäß 1906/2006/EWG (REACH), 2020/878/EU	Ausgabe: 26/7/2021 SEITE 17 VON 17
	PRODUKT: V LIVING WHEEL CLEANER - FELGENREINIGER	

(STOT) Spezifische Zielorgan-Toxizität
 (vPvB) Sehr persistent, sehr bioakkumulativ

Diese Informationen werden *vertraulich* übermittelt.
 Die Information in diesem Dokument entspricht dem aktuellen Stand unseres Wissens und unserer Erfahrungen mit dem Produkt. Jedoch besteht weder eine Garantie für jegliche bestimmte Produkteigenschaften, noch besteht ein Rechtsvertrag.

Ende des Sicherheitsdatenblattes